

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 1. Dezember 1902.)

An die wirklichen Kosten der Erstellung eines Weges von der Weide Tannmatt gegen Welschenrohr, Kanton Solothurn, wird unter der Voraussetzung einer mindestens gleich hohen kantonalen Leistung ein Bundesbeitrag von 30 %, im Maximum von Fr. 4800, zugesichert.

Der Regierung des Kantons Wallis werden an die Kosten der Korrekektionsbauten an der Rhone von der scharfen Kurve oberhalb der Straßenbrücke bis unterhalb der Eisenbahnbrücke von Riddes (Kostenvoranschlag Fr. 125,000) folgende Bundesbeiträge bewilligt:

- a. aus der Bundeskasse: 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 50,000;
- b. aus dem allgemeinen Schutzbautenfonds: 30 % der wirklichen Kosten bis zum absoluten Maximum von Fr. 37,500.

(Vom 4. Dezember 1902.)

Dem Kanton Wallis wird an die Kosten für Schutzbauten gegen Felsablosungen beim Dorfe Miex, Gemeinde Vouvry, ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bewilligt, bis zum Maximum von Fr. 3600 als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 9000.

Herr Oberstdivisionär Hugo Hungerbühler in Bern wird die auf Ende dieses Jahres nachgesuchte Entlassung vom Kommando der VII. Division unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt. Herr Hungerbühler wird unter die nach Art. 58 der Militärorganisation dem Bundesrate zur Verfügung stehenden Offiziere eingereiht.

Der schweizerische Bundesrat ist auf die Beschwerde von Julius Albrecht und Konsorten betreffend die Ernennung des Großrats Rufener in die Justizkommission des Großen Rates des Kantons Bern, vom 30. Juli 1902, wegen Inkompetenz nicht eingetreten. Der Entscheid wird wie folgt begründet:

In der vorliegenden Beschwerde wird wegen einer angeblichen Verletzung der bernischen Kantonsverfassung die Kassation einer „Wahl“ verlangt, welche der Große Rat des Kantons Bern zur Ergänzung seiner „Justizkommission“ getroffen hat.

Die Kompetenz des Bundesrates zur Beurteilung der Beschwerde ist von der Gegenpartei, dem bernischen Großen Rate, nicht bestritten, der Bundesrat hat aber seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Die Rekurrenten haben keine Bestimmung angeführt, welche die Kompetenz der von ihnen angerufenen Bundesbehörde belegen würde; es ist anzunehmen, daß sie Art. 189 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege im Auge haben, da in demselben von der Kompetenz des Bundesrates, „Wahlen“ zu beurteilen, die Rede ist; für irgend eine andere Annahme fehlt jeder Anhaltspunkt. Art. 189 bestimmt in Absatz 3:

„Im fernern hat der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu beurteilen: Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechtes und des Bundesrechtes.“

Über die Bedeutung dieser Bestimmung war der Bundesrat in der Lage, sich in Sachen der Beschwerde des Johann und Jakob Zurfluh auszusprechen, durch welche eine vom Regierungsrat des Kantons Uri getroffene Wahl in den Verwaltungsrat des ernerischen Kantonsospitals angefochten worden war. In seinem Rekursentscheid vom 11. Februar 1902 hat sich der Bundesrat mit Berufung auf seine Botschaft zum heutigen Organisationsgesetz vom 5. April 1892 und nach Einholung der Meinung des Bundesgerichtes über seine Kompetenz ausgesprochen: „Wenn Art. 189 des Organisationsgesetzes von „kantonalen Wahlen und Abstimmungen“ redet, so sind damit, wie aus dem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorher aufgestellten Kompetenzgrunde der politischen Stimmberechtigung der Bürger hervorgeht, Volkswahlen und Abstimmungen gemeint, nicht die nur uneigentlich mit dem Ausdruck „Wahlen“ bezeichneten Ernennungen durch

die kantonalen Behörden, welche auf die politische Stimmberechtigung der Bürger gar keinen Bezug haben“ (Bundesbl. 1902, I, 464). Das Bundesgericht ist dieser Auslegung des Organisationsgesetzes beigetreten.

Es liegt kein Grund vor, in casu von dieser Auslegung abzugehen. Bei der Anfechtung der Wahl, welche der Große Rat des Kantons Bern für die Ergänzung seiner Justizkommission vorgenommen hat, steht, die politische Stimmberechtigung der Bürger nicht in Frage, ja sie wird nicht einmal als verletzt behauptet; es fehlt aber überhaupt jede innere Beziehung zwischen der Stimmberechtigung und dem Anspruch der gewählten Stellvertreter der Bürger, als Partei anerkannt zu werden. Die Anfechtung der Ernennung eines Kommissionsmitgliedes durch den Großen Rat des Kantons Bern fällt daher nicht unter die in Art. 189 der Beurteilung des Bundesrates zugewiesenen Beschwerden betreffend „kantonale Wahlen“.

Mit der Verneinung der Kompetenz wird die Prüfung der Legitimation der Beschwerdeführer überflüssig.

Wahlen.

(Vom 4. Dezember 1902.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter in Göschenen: Jakob Graß, von Klosters (Graubünden), Postcommis in Chur.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Biel: Louis Veillard, von Enges (Neuenburg), Telegraphist in Basel.

Telegraphist in St. Gallen: Anton Forster, von Bütschwil (St. Gallen), Telegraphengehülfe in St. Gallen.

(Vom 8. Dezember 1902.)

Politisches Departement.

Sekretär II. Klasse der schweiz.

Gesandtschaft in Rom:

Dr. jur. Karl Lardy, zur Zeit
Sekretär II. Klasse in Was-
hington.

Sekretär II. Klasse der schweiz.

Gesandtschaft in Washington:

Dr. jur. Ernst Probst, zur Zeit
Sekretär bei der Gesandtschaft
in Rom.*Post- und Eisenbahndepartement.*

Postverwaltung.

Postcommis in Freiburg:

Emil Corboud, von Surpierre
(Freiburg), Postaspirant in
Freiburg.

Postcommis in Bulle:

Louis Genilloud, von Bulle, Post-
commis in Freiburg.

Postdienstchef in Olten:

Albert Meyer, von Olten, Post-
commis in Olten.

Postcommis in Chur:

Georg Riffel, von Stäfa (Zürich),
Postcommis in St. Gallen.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Trins (Grau-
bünden):Christine Caprez, Postablage-
halterin, von und in Trins.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1902
Date	
Data	
Seite	773-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.